



**Amtsgericht
Oldenburg**

4 C 4157/15 (IV)

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am: 12.05.16
Beklagter/Vertreter am: 12.05.16
Oldenburg,

**Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: _____

gegen

_____ 26639 Wiesmoor

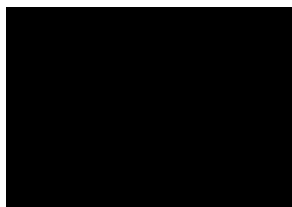
Beklagter

Prozessbevollmächtigte: _____
71332 Waiblingen
Geschäftszeichen: _____

hat das Amtsgericht Oldenburg ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 6.5.2015
durch die Richterin am Amtsgericht _____ für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 400,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit de. 16.5.2015 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Kosten in Höhe von 506,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.5.2015 zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird in Höhe von 906,- Euro festgesetzt.

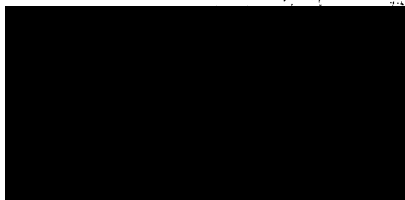
[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht



beamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird der klagenden Partei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine Ausfertigung ist der beklagten Partei am 12.5.15 zugestellt worden.

Oldenburg,



Geschäftsstelle